

# RS Vwgh 1955/1/25 0010/52

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1955

## Index

Gewerberecht

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §17 Abs1

VStG §19

## Rechtssatz

Die Höhe der Verfallsstrafe hat für die Frage der Strafbemessung nur insoweit Bedeutung, als zu untersuchen ist, ob wegen der Empfindlichkeit einer Verfallsstrafe diese noch in einem angemessenen Verhältnis zur Straftat steht.

## Schlagworte

Erschwerende und mildernde Umstände Diverses

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1955:1952000010.X06

## Im RIS seit

13.06.2022

## Zuletzt aktualisiert am

18.08.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)